

TE Bvwg Beschluss 2016/8/4 W204 2130966-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2016

Entscheidungsdatum

04.08.2016

Norm

BaSAG §116

BaSAG §118 Abs1

BaSAG §3 Abs1

BaSAG §50 Abs1 Z2

BaSAG §58 Abs1 Z10

BaSAG §86 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

FMABG §22 Abs2

FMABG §22 Abs2a

VwGG §30 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BaSAG § 116 heute
2. BaSAG § 116 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. BaSAG § 116 gültig von 29.12.2015 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
4. BaSAG § 116 gültig von 01.01.2015 bis 28.12.2015

1. BaSAG § 118 heute
2. BaSAG § 118 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
3. BaSAG § 118 gültig von 01.01.2015 bis 28.05.2021

1. BaSAG § 3 heute
2. BaSAG § 3 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
3. BaSAG § 3 gültig von 12.08.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2022
4. BaSAG § 3 gültig von 29.05.2021 bis 11.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
5. BaSAG § 3 gültig von 29.12.2015 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
6. BaSAG § 3 gültig von 01.01.2015 bis 28.12.2015

1. BaSAG § 50 heute
2. BaSAG § 50 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
3. BaSAG § 50 gültig von 01.01.2015 bis 31.01.2023

1. BaSAG § 58 heute
 2. BaSAG § 58 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
 3. BaSAG § 58 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
 4. BaSAG § 58 gültig von 03.01.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 5. BaSAG § 58 gültig von 29.12.2015 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
 6. BaSAG § 58 gültig von 01.01.2015 bis 28.12.2015
-
1. BaSAG § 86 heute
 2. BaSAG § 86 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
 3. BaSAG § 86 gültig von 01.01.2015 bis 28.05.2021
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FMABG § 22 heute
 2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
 4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
-
1. FMABG § 22 heute
 2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
 4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W204 2130966-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Esther Schneider als

Einzelrichterin über den gemeinsamen Antrag der XXXX , der XXXX , der XXXX , der XXXX , der XXXX , der XXXX und der XXXX , alle vertreten durch die XXXX (" XXXX "), vom 09.05.2016, vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberttring 6, 1010 Wien, der gegen den Vorstellungsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 10.04.2016, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, erhobenen Beschwerde vom selben Tag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen: Einzelrichterin über den gemeinsamen Antrag der römisch 40 , der römisch 40 , der römisch 40 , der römisch 40 , der römisch 40 , der römisch 40 und der römisch 40 , alle vertreten durch die römisch 40 (" römisch 40 "), vom 09.05.2016, vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberttring 6, 1010 Wien, der gegen den Vorstellungsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 10.04.2016, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, erhobenen Beschwerde vom selben Tag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen:

A)

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird keine Folge gegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) vom 01.03.2015, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, stellte diese in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen im Falle der XXXX (im Folgenden: XXXX), XXXX , XXXX , FN XXXX , fest und ordnete gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 BaSAG für sämtliche Gläubiger der im Spruch des genannten Mandatsbescheides erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA die Abwicklungsmaßnahme des Zahlungsaufschubs ("Moratorium") an. römisch eins. 1. Mit Mandatsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) vom 01.03.2015, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, stellte diese in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen im Falle der römisch 40 (im Folgenden: römisch 40), römisch 40 , römisch 40 , FN römisch 40 , fest und ordnete gemäß Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz eins, BaSAG für sämtliche Gläubiger der im Spruch des genannten Mandatsbescheides erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA die Abwicklungsmaßnahme des Zahlungsaufschubs ("Moratorium") an.

Dieser Mandatsbescheid wurde der XXXX sowie den Gläubigern der im Spruch erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der XXXX , damit auch der Antragstellerin (im Folgenden: AS), gemäß § 116 Abs. 2 BaSAG am 01.03.2015 einerseits elektronisch zugestellt und andererseits mittels Edikt auf der FMA-Webseite veröffentlicht. Dieser Mandatsbescheid wurde der römisch 40 sowie den Gläubigern der im Spruch erfassten berücksichtigungsfähigen

Verbindlichkeiten der römisch 40, damit auch der Antragstellerin (im Folgenden: AS), gemäß Paragraph 116, Absatz 2, BaSAG am 01.03.2015 einerseits elektronisch zugestellt und andererseits mittels Edikt auf der FMA-Webseite veröffentlicht.

Mit Datum vom 26.05.2015 erhob die AS gegen diesen Mandatsbescheid das Rechtsmittel der Vorstellung.

I.2. In Bestätigung des o.a. Mandatsbescheides vom 01.03.2015 erließ die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde den nun angefochtenen Vorstellungsbescheid vom 10.04.2016, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, und ordnete in Spruchpunkt I. an, dass die Fälligkeiten sämtlicher von der XXXX ausgegebener Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten und die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen seien - sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde und diese Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen nicht bereits getilgt worden seien - gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG mit Wirkung zum 01.03.2015 dahingehend geändert würden, dass sie bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben seien, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handle, die gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG nicht berücksichtigungsfähig seien. Diese Änderung der Fälligkeiten und der Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen seien, betreffe insbesondere die in Spruchpunkt II. des Vorstellungsbescheides angeführten Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die auf diese entfallenden Zinsen, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde. römisch eins.2. In Bestätigung des o.a. Mandatsbescheides vom 01.03.2015 erließ die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde den nun angefochtenen Vorstellungsbescheid vom 10.04.2016, GZ: FMA-AW00001/0001-ABB/2015, und ordnete in Spruchpunkt römisch eins. an, dass die Fälligkeiten sämtlicher von der römisch 40 ausgegebener Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten und die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen seien - sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde und diese Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen nicht bereits getilgt worden seien - gemäß Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 10, BaSAG mit Wirkung zum 01.03.2015 dahingehend geändert würden, dass sie bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben seien, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handle, die gemäß Paragraph 86, Absatz 2, BaSAG nicht berücksichtigungsfähig seien. Diese Änderung der Fälligkeiten und der Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen seien, betreffe insbesondere die in Spruchpunkt römisch zwei. des Vorstellungsbescheides angeführten Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die auf diese entfallenden Zinsen, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde.

Mit den Spruchpunkten III. und IV. wies die FMA sonstige Anträge in den erhobenen Vorstellungen sowie Anträge der Parteien in den Stellungnahmen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ab. Mit den Spruchpunkten römisch drei. und römisch vier. wies die FMA sonstige Anträge in den erhobenen Vorstellungen sowie Anträge der Parteien in den Stellungnahmen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ab.

Dieser Vorstellungsbescheid wurde der XXXX sowie den vom "Moratorium" Betroffenen, darunter die AS, gemäß § 116 Abs. 2 BaSAG am 10.04.2016 elektronisch zugestellt und mittels Vorstellungsedikt auf der FMA-Webseite veröffentlicht. Zusätzlich wurde der AS mit Schreiben vom 10.04.2016 der Vorstellungsbescheid zur Information übermittelt. Dieser Vorstellungsbescheid wurde der römisch 40 sowie den vom "Moratorium" Betroffenen, darunter die AS, gemäß Paragraph 116, Absatz 2, BaSAG am 10.04.2016 elektronisch zugestellt und mittels Vorstellungsedikt auf der FMA-Webseite veröffentlicht. Zusätzlich wurde der AS mit Schreiben vom 10.04.2016 der Vorstellungsbescheid zur Information übermittelt.

I.3. Gegen diesen Vorstellungsbescheid erhob die AS mit Schreiben vom 09.05.2016, von der belangten Behörde übernommen am 10.05.2016, Beschwerde und monierte, dass der Vorstellungsbescheid und ein diesem Bescheid zu Grunde gelegtes Bewertungsgutachten ("Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der XXXX " vom 21.01.2016) rechtswidrig seien. römisch eins.3. Gegen diesen Vorstellungsbescheid erhob die AS mit Schreiben vom 09.05.2016, von der belangten Behörde übernommen am 10.05.2016, Beschwerde und monierte, dass der Vorstellungsbescheid und ein diesem Bescheid zu Grunde gelegtes Bewertungsgutachten ("Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der römisch 40 " vom 21.01.2016) rechtswidrig seien.

Begründend brachte die AS im Wesentlichen vor, dass - entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde -

- -Strichaufzählung
die Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) auf die XXXX keine Anwendung finde;die Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) auf die römisch 40 keine Anwendung finde;
- -Strichaufzählung
im Falle der XXXX die Abwicklungsvoraussetzungen des BaSAG nicht vorlägen;im Falle der römisch 40 die Abwicklungsvoraussetzungen des BaSAG nicht vorlägen;
- -Strichaufzählung
keine Feststellungen zum Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Erlassung des Vorstellungsbescheides getroffen worden seien;
- -Strichaufzählung
die Voraussetzungen für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nicht vorgelegen hätten;
- -Strichaufzählung
die Abwicklungsmaßnahmen in unzulässiger Weise angewandt worden seien;
- -Strichaufzählung
das angeordnete Moratorium nicht geeignet, erforderlich und angemessen sei, um das verfolgte Abwicklungsziel zu erreichen;
- -Strichaufzählung
die Liste der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten letztlich nicht vollständig sei.

Die AS beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Vorstellungsbescheides.

Mit demselben Schreiben stellte die AS weiter den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Auch wenn das BaSAG die widerlegbare Vermutung statuieren, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen zuwiderlaufen, müsse das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen und Überwiegen der öffentlichen Interessen im Einzelfall prüfen. Die Nichtzuerkennung hätte für die AS - wie auch für die übrigen Gläubiger - weitreichende Konsequenzen, würden damit nämlich nicht nur die Wirkungen des Moratoriums, sondern auch die dafür von der Abwicklungsbehörde als Vorfrage getroffene Feststellung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen im Falle der XXXX in Geltung bleiben. Darüber hinaus sei gemäß dem BaSAG die Beseitigung der Rechtswirkungen von Bescheiden der Abwicklungsbehörde massiv eingeschränkt und auch das dem Bescheid zu Grunde gelegte Bewertungsgutachten de facto nicht zu bekämpfen. Selbst eine allfällige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der XXXX ließe die erfolgte Anwendung eines Abwicklungsinstruments und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen und deren jeweilige Rechtswirkungen unberührt. Es sei auf die negativen Folgen für den gesamten Finanzplatz Österreich, die österreichischen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und sonstigen Unternehmen zu verweisen. Mit demselben Schreiben stellte die AS weiter den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Auch wenn das BaSAG die widerlegbare Vermutung statuieren, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen zuwiderlaufen, müsse das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen und Überwiegen der öffentlichen Interessen im Einzelfall prüfen. Die Nichtzuerkennung hätte für die AS - wie auch für die übrigen Gläubiger - weitreichende Konsequenzen, würden damit nämlich nicht nur die Wirkungen des Moratoriums, sondern auch die dafür von der Abwicklungsbehörde als Vorfrage getroffene Feststellung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen im Falle der römisch 40 in Geltung bleiben. Darüber hinaus sei gemäß dem BaSAG die Beseitigung der Rechtswirkungen von Bescheiden der Abwicklungsbehörde massiv eingeschränkt und auch das dem Bescheid zu Grunde gelegte Bewertungsgutachten de facto nicht zu bekämpfen. Selbst eine allfällige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der römisch 40 ließe die erfolgte Anwendung eines Abwicklungsinstruments und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen und deren jeweilige Rechtswirkungen unberührt. Es sei auf die negativen Folgen für den gesamten Finanzplatz Österreich, die österreichischen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und sonstigen Unternehmen zu verweisen.

Insgesamt gesehen bestünden zwingende öffentliche Interessen für eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

I.4. Mit Schreiben vom 26.07.2016, beim Bundesverwaltungsgericht am 27.07.2016 eingelangt, nahm die FMA zur eingebrachten Beschwerde sowie zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Stellung.römisch eins.4.

Mit Schreiben vom 26.07.2016, beim Bundesverwaltungsgericht am 27.07.2016 eingelangt, nahm die FMA zur eingebrachten Beschwerde sowie zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Stellung.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung führte die FMA aus, dass dieser nicht gesetzmäßig ausgeführt sei, zumal die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, insbesondere des jeweiligen unverhältnismäßigen Nachteils von der AS nicht konkret dargetan worden seien. Zudem bedürfe es im vorliegenden Fall auch keiner Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. würde eine solche an der Rechtsstellung der AS nichts ändern, da der angefochtene Vorstellungsbescheid einem Vollzug nicht mehr zugänglich sei.

Darüber hinaus sei hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf die einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, die konsequent die gesetzgeberische Wertung, die zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch einzelne Materiengesetze geführt habe, umsetze. Mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 22 Abs. 2 FMABG habe der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass in den betroffenen Bereichen in aller Regel das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug eines Bescheides gegenüber den Interessen der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung überwiege. Darüber hinaus sei hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf die einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, die konsequent die gesetzgeberische Wertung, die zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch einzelne Materiengesetze geführt habe, umsetze. Mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Paragraph 22, Absatz 2, FMABG habe der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass in den betroffenen Bereichen in aller Regel das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug eines Bescheides gegenüber den Interessen der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung überwiege.

§ 118 Abs. 1 BaSAG gehe insofern noch über die Bestimmung des § 22 Abs. 2 FMABG hinaus, als für die Abwicklungsmaßnahmen durch die Abwicklungsbehörde die widerlegbare Vermutung gelte, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderlaufe. Im Anwendungsbereich des BaSAG bestehe somit eine Vermutung zugunsten des Vorliegens öffentlicher Interessen, die von der AS zu widerlegen sei. Die von der FMA zu vertretenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Abwicklung der XXXX sowie einem Funktionieren des Bankensektors und des gesamten Finanzmarktes seien anhand des konkreten Sachverhalts jedenfalls als zwingend zu beurteilen und ein unverzüglicher Vollzug sei geboten. Überdies treffe die AS - mit Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - im vorliegenden Fall auch kein unverhältnismäßiger Nachteil und mangle es dem Antrag an entsprechenden konkreten Angaben. Paragraph 118, Absatz eins, BaSAG gehe insofern noch über die Bestimmung des Paragraph 22, Absatz 2, FMABG hinaus, als für die Abwicklungsmaßnahmen durch die Abwicklungsbehörde die widerlegbare Vermutung gelte, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderlaufe. Im Anwendungsbereich des BaSAG bestehe somit eine Vermutung zugunsten des Vorliegens öffentlicher Interessen, die von der AS zu widerlegen sei. Die von der FMA zu vertretenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Abwicklung der römisch 40 sowie einem Funktionieren des Bankensektors und des gesamten Finanzmarktes seien anhand des konkreten Sachverhalts jedenfalls als zwingend zu beurteilen und ein unverzüglicher Vollzug sei geboten. Überdies treffe die AS - mit Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - im vorliegenden Fall auch kein unverhältnismäßiger Nachteil und mangle es dem Antrag an entsprechenden konkreten Angaben.

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung lägen im vorliegenden Fall damit nicht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes: römisch zwei. 1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

§ 22 Abs. 2a FMABG regelt, dass über Beschwerden gegen Bescheide der FMA durch Senat zu entscheiden ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung; die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BVwGG (RV 2008 BlgNR, 24. GP, S 4) bedeutet dies, dass der (die) Senatsvorsitzende "insbesondere die

Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung, gegebenenfalls über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und über die Gewährung eines Verfahrenshilfsverteidigers" ohne Senatsbeschluss erlassen darf. Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG regelt, dass über Beschwerden gegen Bescheide der FMA durch Senat zu entscheiden ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung; die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BVwGG Regierungsvorlage 2008 BlgNR, 24. GP, S 4) bedeutet dies, dass der (die) Senatsvorsitzende "insbesondere die Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung, gegebenenfalls über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und über die Gewährung eines Verfahrenshilfsverteidigers" ohne Senatsbeschluss erlassen darf.

Daraus folgt, dass - ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeit des Senats zur Erledigung der Beschwerde - die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in die Einzelrichterzuständigkeit fällt.

II.2. Zu Spruchpunkt A:römisches zwei.2. Zu Spruchpunkt A:

Gemäß § 22 Abs. 2 FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001 idF BGBl. I Nr. 184/2013, haben Beschwerden gegen Bescheide der FMA ex lege keine aufschiebende Wirkung (ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren). Auf Antrag ist der Beschwerde die aufschiebende Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht nach Anhörung der FMA mit Beschluss zuzuerkennen, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und sind die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Wenn sich die Voraussetzungen, die für den Beschluss über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 184 aus 2013,, haben Beschwerden gegen Bescheide der FMA ex lege keine aufschiebende Wirkung (ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren). Auf Antrag ist der Beschwerde die aufschiebende Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht nach Anhörung der FMA mit Beschluss zuzuerkennen, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und sind die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Wenn sich die Voraussetzungen, die für den Beschluss über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 118 Abs. 1 BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, ist § 22 Abs. 2 FMABG mit der Maßgabe anzuwenden, als für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen die widerlegbare Vermutung gilt, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Gemäß Paragraph 118, Absatz eins, BaSAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 98 aus 2014,, ist Paragraph 22, Absatz 2, FMABG mit der Maßgabe anzuwenden, als für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen die widerlegbare Vermutung gilt, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Für die Entscheidung, ob ein Antrag zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zulässig ist, ist erforderlich, dass der angefochtene Bescheid überhaupt einem Vollzug zugänglich ist (vgl. VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026). Im vorliegenden Fall ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die angeordnete Abwicklungsmaßnahme bis 31.05.2016 befristet gewesen und der angefochtene Vorstellungsbescheid einem Vollzug ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugänglich ist, weil dieser gegenüber der AS keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. Allerdings ist der gegenständliche Antrag mit 09.05.2016 und damit noch vor Ablauf der Befristung mit 31.05.2016 gestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich den Antrag nicht zurückzuweisen, sondern darüber abzusprechen, auch wenn die verfahrensgegenständlichen Akten erst mit 27.07.2016 durch die FMA dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt und der zuständigen Gerichtsabteilung zugeteilt worden sind und zu diesem Zeitpunkt das Moratorium tatsächlich bereits abgelaufen war. Für die Entscheidung, ob ein Antrag zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zulässig ist, ist erforderlich, dass der angefochtene Bescheid überhaupt einem Vollzug zugänglich ist vergleiche VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026). Im vorliegenden Fall ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die angeordnete Abwicklungsmaßnahme bis 31.05.2016 befristet gewesen und der angefochtene Vorstellungsbescheid einem Vollzug ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugänglich ist, weil dieser gegenüber der AS keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

Allerdings ist der gegenständliche Antrag mit 09.05.2016 und damit noch vor Ablauf der Befristung mit 31.05.2016 gestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich den Antrag nicht zurückzuweisen, sondern darüber abzusprechen, auch wenn die verfahrensgegenständlichen Akten erst mit 27.07.2016 durch die FMA dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt und der zuständigen Gerichtsabteilung zugeteilt worden sind und zu diesem Zeitpunkt das Moratorium tatsächlich bereits abgelaufen war.

Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides selbst und somit das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht zu überprüfen; selbst die wahrscheinliche Rechtswidrigkeit des Bescheides wäre - für sich genommen - kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Lediglich Beschwerden gegen offenkundig rechtswidrige Bescheide wäre unter Umständen die aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026; 30.11.2011, 2011/04/0036; Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides selbst und somit das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht zu überprüfen; selbst die wahrscheinliche Rechtswidrigkeit des Bescheides wäre - für sich genommen - kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Lediglich Beschwerden gegen offenkundig rechtswidrige Bescheide wäre unter Umständen die aufschiebende Wirkung zu erteilen vergleiche VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026; 30.11.2011, 2011/04/0036;

24.06.2011, AW 2011/17/0024, 06.07.2010; AW 2010/17/0027;

17.11.2000, AW 2000/17/0037). Eine offenkundige Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides liegt im konkreten Fall nicht vor.

Da das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides im Allgemeinen nicht zu überprüfen hat, hat es, wenn das in der Beschwerde selbst erstattete Vorbringen der beschwerdeführenden Partei nicht etwa von vornherein als zutreffend zu erkennen ist, jedenfalls zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen (vgl. VwGH 04.04.2011, AW 2011/07/0011; 06.07.2010, AW 2010/17/0027; 22.01.2009, AW 209/17/0002; 05.11.2008, AW 2008/07/0032) Da das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides im Allgemeinen nicht zu überprüfen hat, hat es, wenn das in der Beschwerde selbst erstattete Vorbringen der beschwerdeführenden Partei nicht etwa von vornherein als zutreffend zu erkennen ist, jedenfalls zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen vergleiche VwGH 04.04.2011, AW 2011/07/0011; 06.07.2010, AW 2010/17/0027; 22.01.2009, AW 209/17/0002; 05.11.2008, AW 2008/07/0032).

Gemäß § 22 Abs. 2 FMABG, der dem § 30 Abs. 2 VwGG nachgebildet ist, ist die aufschiebende Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht dann mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem einerseits nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn andererseits nach Abwägung aller berührter Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (vgl. VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026, ergangen zu § 30 Abs. 2 VwGG). Gemäß Paragraph 22, Absatz 2, FMABG, der dem Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nachgebildet ist, ist die aufschiebende Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht dann mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem einerseits nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn andererseits nach Abwägung aller berührter Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre vergleiche VwGH 24.05.2012, AW 2012/17/0026, ergangen zu Paragraph 30, Absatz 2, VwGG).

Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist jede aufsichtsbehördliche Maßnahme regelmäßig mit Nachteilen für die Beaufsichtigten verbunden. Es kann jedoch gerade aus diesem Umstand noch kein unverhältnismäßiger Nachteil abgeleitet werden (vgl. VwGH 02.04.2010, AW 2010/17/0015; 24.05.2012, AW 2012/17/0026; 17.03.2010, AW 2010/17/0004). Zudem trifft einen Antragsteller eine Konkretisierungspflicht, worin für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil gelegen wäre. So sind die konkreten Nachteile, die sich aus der Vollziehung des angefochtenen Bescheides ergeben würden, darzustellen (vgl. VwGH 25.02.1981, VwSlg. 10.381 A/1981; 07.08.2013, AW 2013/17/0023). An die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderte Konkretisierungspflicht (eines unverhältnismäßigen Nachteils) werden hohe Anforderungen gestellt und selbst eine ziffernmäßige Kostenschätzung - ohne Vorlage entsprechender Belege - würde nicht ausreichen, um den geforderten unverhältnismäßigen Nachteil darzutun (vgl. BVwG 09.10.2015, W172 2114097-1). Nur durch die glaubhafte Darlegung solcher konkreter Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers wird das Gericht überhaupt erst in die Lage versetzt, beurteilen zu können, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Antragsteller einen

angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhalts unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. VwGH 11.03.1996, AW 95/17/0071; 27.06.1996, AW 96/17/0028; 10.08.2011, AW/2011/17/0028). Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängen entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten Angaben ab (vgl. VwGH 09.10.2013, AW 96/17/0028; 02.04.2010, AW 2010/17/0015). Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist jede aufsichtsbehördliche Maßnahme regelmäßig mit Nachteilen für die Beaufsichtigten verbunden. Es kann jedoch gerade aus diesem Umstand noch kein unverhältnismäßiger Nachteil abgeleitet werden (vergleiche VwGH 02.04.2010, AW 2010/17/0015; 24.05.2012, AW 2012/17/0026; 17.03.2010, AW 2010/17/0004). Zudem trifft einen Antragsteller eine Konkretisierungspflicht, worin für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil gelegen wäre. So sind die konkreten Nachteile, die sich aus der Vollziehung des angefochtenen Bescheides ergeben würden, darzustellen (vergleiche VwGH 25.02.1981, VwSlg. 10.381 A/1981; 07.08.2013, AW 2013/17/0023). An die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderte Konkretisierungspflicht (eines unverhältnismäßigen Nachteils) werden hohe Anforderungen gestellt und selbst eine ziffernmäßige Kostenschätzung - ohne Vorlage entsprechender Belege - würde nicht ausreichen, um den geforderten unverhältnismäßigen Nachteil darzutun (vergleiche BVwG 09.10.2015, W172 2114097-1). Nur durch die glaubhafte Dargelegung solcher konkreter Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers wird das Gericht überhaupt erst in die Lage versetzt, beurteilen zu können, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhalts unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vergleiche VwGH 11.03.1996, AW 95/17/0071; 27.06.1996, AW 96/17/0028; 10.08.2011, AW/2011/17/0028). Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hängen entscheidend von den im Aufschiebungsantrag vorgebrachten Angaben ab (vergleiche VwGH 09.10.2013, AW 96/17/0028; 02.04.2010, AW 2010/17/0015).

Im vorliegenden Fall führt die AS aus, dass eine Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung für sie weitreichende Konsequenzen hätte. Damit würden nicht nur die Wirkungen des Moratoriums weiterhin in Geltung bleiben, sondern auch die dafür von der Abwicklungsbehörde (als Vorfrage) getroffene Feststellung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen. Mit diesen Ausführungen und dem allgemeinen Hinweis auf negative Folgen für den gesamten Finanzplatz Österreich, österreichische Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und sonstige Unternehmen, die sich am Kapitalmarkt refinanzieren, unterlässt die AS jedoch die gebotene Darlegung konkreter nachteiliger Sachverhalte sowie ihrer wirtschaftlichen Situation.

Das Bundesverwaltungsgericht wird dadurch nicht in die Lage versetzt, beurteilen zu können, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides für die AS einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringt. Die Ausführungen der AS im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung können den - hinsichtlich einer Konkretisierungspflicht eines unverhältnismäßigen Nachteils - geforderten hohen Anforderungen somit nicht Genüge tun, weshalb die AS keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 22 Abs. 2 FMABG aufzuzeigen vermag (vgl. VwGH 14.01.2011, AW 2010/06/0062, ergangen zu § 30 Abs. 2 VwGG). Damit liegt bereits eine Voraussetzung, der Beschwerde gegen den angefochtenen Vorstellungsbescheid die beantragte aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht wird dadurch nicht in die Lage versetzt, beurteilen zu können, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides für die AS einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringt. Die Ausführungen der AS im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung können den - hinsichtlich einer Konkretisierungspflicht eines unverhältnismäßigen Nachteils - geforderten hohen Anforderungen somit nicht Genüge tun, weshalb die AS keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des Paragraph 22, Absatz 2, FMABG aufzuzeigen vermag (vergleiche VwGH 14.01.2011, AW 2010/06/0062, ergangen zu Paragraph 30, Absatz 2, VwGG). Damit liegt bereits eine Voraussetzung, der Beschwerde gegen den angefochtenen Vorstellungsbescheid die beantragte aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht vor.

Diese Ausführungen im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sind überdies auch nicht hinreichend konkret, um die gesetzlich festgeschriebene Vermutung des § 118 Abs. 1 BaSAG, wonach die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde, zu widerlegen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BaSAG (RV 361 BlgNR, 25. GP, S 22) dienen derartige Maßnahmen der Bewältigung äußerst dringlicher Situationen, weshalb durch die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung die Kontinuität kritischer Funktionen beeinträchtigt werden könnte. Ziel des BaSAG ist es, die Finanzmarktstabilität zu wahren bzw. negative Auswirkungen zu vermeiden (RV 361 BlgNR, 25. GP, S 1). Im Antrag auf Zuerkennung der

aufschiebenden Wirkung wird jedoch nicht näher und derart detailliert, dass dies einer Überprüfung zugänglich wäre, ausgeführt, worin die behaupteten negativen Folgen für den gesamten Finanzplatz Österreich liegen und weshalb die Zuerkennung geradezu wie angegeben im öffentlichen Interesse liegen sollte. Es wird auch nicht dargelegt, dass die Kontinuität im obigen Sinne nicht beeinträchtigt wäre. Damit ist der AS die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 118 Abs. 1 BaSAG mit ihren Ausführungen im Rahmen der Antragstellung ebenso wenig gelungen wie der Nachweis eines unverhältnismäßigen Nachteils. Diese Ausführungen im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sind überdies auch nicht hinreichend konkret, um die gesetzlich festgeschriebene Vermutung des Paragraph 118, Absatz eins, BaSAG, wonach die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde, zu widerlegen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BaSAG Regierungsvorlage 361 BlgNR, 25. GP, S 22) dienen derartige Maßnahmen der Bewältigung äußerst dringlicher Situationen, weshalb durch die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung die Kontinuität kritischer Funktionen beeinträchtigt werden könnte. Ziel des BaSAG ist es, die Finanzmarktstabilität zu wahren bzw. negative Auswirkungen zu vermeiden Regierungsvorlage 361 BlgNR, 25. GP, S 1). Im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird jedoch nicht näher und derart detailliert, dass dies einer Überprüfung zugänglich wäre, ausgeführt, worin die behaupteten negativen Folgen für den gesamten Finanzplatz Österreich liegen und weshalb die Zuerkennung geradezu wie angegeben im öffentlichen Interesse liegen sollte. Es wird auch nicht dargelegt, dass die Kontinuität im obigen Sinne nicht beeinträchtigt wäre. Damit ist der AS die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Paragraph 118, Absatz eins, BaSAG mit ihren Ausführungen im Rahmen der Antragstellung ebenso wenig gelungen wie der Nachweis eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Folglich ist dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall gemäß § 22 Abs. 2 FMABG iVm § 118 Abs. 1 BaSAG keine Folge zu geben. Folglich ist dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 22, Absatz 2, FMABG in Verbindung mit Paragraph 118, Absatz eins, BaSAG keine Folge zu geben.

II.3. Zu Spruchpunkt B: römisch zwei.3. Zu Spruchpunkt B:

Gemäß § 25 a Abs. 1. VwGG, BGBl Nr. 10/1984 idFBGBl I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25, a Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist hier nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. die oben zitierte Judikatur des VwGH sowie VwGH 24.05.2012, AW/2012/17/0026; 24.05.2013, AW/2013/17/0007; 03.07.2001 AW/2001/17/0045; 20.02.2014, RO/2014/002/0052; Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 6). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist hier nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen vergleiche die oben zitierte Judikatur des VwGH sowie VwGH 24.05.2012, AW/2012/17/0026; 24.05.2013, AW/2013/17/0007; 03.07.2001 AW/2001/17/0045; 20.02.2014, RO/2014/002/0052; Lehofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 6). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Finanzmarktaufsicht, Glaubhaftmachung, Interessenabwägung, konkrete Darlegung, Konkretisierung,

Mandatsbescheid, öffentliche Interessen, Rechtswirkung,
unverhältnismäßiger Nachteil, Vollzugstauglichkeit, Vorstellung,
Vorstellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W204.2130966.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at